

# Der Gartenbauwirt

Heute: Zierpflanzen Baumschule Technik

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW/40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-ANSTALT FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, BERLIN NW/40

Nr. 35 • Jahrgang 1933

50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“

Berlin, 31. August 1933

## Steuerterminkalender für September 1933

### Reichsteuern

5. 9. Steuerabgabe vom Arbeitslohn, Ehestandshilfe der Lohnempfänger (getrennt angegeben) und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (getrennt angegeben), soweit sie mit der Lohnsteuer zusammen erhoben werden, für die in der Zeit vom 1. bis 31. 8. gezahlten Löhne und Gehälter. Keine Schonfrist. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 31. 8. einbehaltenen Bürgersteuer der Arbeitnehmer, soweit sie für die Zeit vom 1. bis 15. 8. nicht am 20. 8. abzuführen waren. Keine Schonfrist.

10. 9. Voranmeldung und Voranzahlung der Einkommensteuer für Monatsjahre. Schonfrist bis 18. 9.

20. 9. Steuerabgabe vom Arbeitslohn, Ehestandshilfe der Lohnempfänger (getrennt angegeben) und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (getrennt angegeben), soweit sie mit der Lohnsteuer zusammen erhoben werden, für die in der Zeit vom 1. bis 15. 9. gezahlten Löhne und Gehälter. Keine Schonfrist. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. 9. einbehaltenen Bürgersteuer der Arbeitnehmer, wenn der Betrag mehr als RM 200,— ausmacht.

30. 9. Letzter Tag, an dem Arbeitspässe mit einem Aufgeld von 25 % genehmigt werden kann. Ablauf der Antragsfrist auf Abführung der Kraftfahrzeugsteuer.

### Landes- und Gemeindesteuern

15. 9. Zahlung der staatlichen Grundvermögensteuer, einzahl. der kommunalen Zuschläge für Monatsjahre (1. 2. und 3. Termin). Keine Schonfrist. Zahlung der Lohnsummensteuer (bei landw. Brennerien und sonstigen für die Gewerbesteuerpflicht in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Nebenbetrieben). Keine Schonfrist.

**Sachsen**

5. 9. Zahlung der Aufwertungs- (Mietzins-) Steuer. Keine Schonfrist.

15. 9. Gewerbesteueranzahlung (für zur Landwirtschaft gehörende Nebenbetriebe gemischter Art). Keine Schonfrist.

**Württemberg**

8. 9. Zahlung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, einzahl. Gebäudeversicherungsteuer. Keine Schonfrist.

**Baden**

5. 9. Zahlung der Gebäudebesondersteuer für die nicht bestreuten, land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude mit einem Steuerwert über RM 6000,—.

11. 9. Zahlung der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinden und Kreise bei monatlicher Erhebung. Schonfrist bis 15. 9.

15. 9. Hundesteuer II/33/34, zahlbar an die Stadt- bzw. Gemeindekasse.

### Thüringen

1. 9. Kirchensteuer (Stierleihsrate nach dem letzten Bescheid).

10. 9. Miets- (Aufwertungs-) Steuer für August.

### Sachsen

25. 9. Zahlung der 3. Rate der Gemeindegrundsteuer 33/34, der Gemeindebesondergebäudesteuer und der Gemeindegewerbesteuer.

### Brandenburg

15. 9. Hauszinssteuer für den Monat August. Letzter Zahlungstag der Beiträge für die Landesbrandversicherungsanstalt (Zwangsversicherung).

### Niederrhein

11. 9. Letzter Tag für Zahlung der Steuer vom bebauten Grundbesitz und Gebäudesteuer.

### Rheinland

2. 9. Zahlung der Bürgersteuer.

5. 9. Zahlung der Hundesteuer.

### Bayern

1. 9. Zahlung der Haussteuer, einzahl. Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- und Kreisumlagen, Schonfrist bis 11. 9. Zahlung der Hauszinssteuer (Wohnungszugabe und Geldwertvermehrungszugabe).

10. 9. Gewerbesteueranzahlung in Höhe eines Viertels des Betrags des letzten Steuerbescheids.

### Hamburg

Zahlung von Grundsteuer und Siedlungsbeitrag (für einzelne Bezirke verschiedene Zahlungstermine).

### Bremen

10. 9. Zahlung der 2. Vierteljahrssrate der Grundsteuer, Gebäude- und Mietssteuer. Ohne Schonfrist.

## Steuerfreiheit für Erwerbserwerbungen

Ausgang aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. August 1933 — S. 2110 — 214 III —

„Steuerpflichtige können ihr Finanzamt um Auskunft darüber bitten, ob ihnen die Steuervergünstigung nach dem Gesetz über Steuerfreiheit von Erwerbserwerbungen zusteht. Sie haben in dem Fall dem Finanzamt die Angaben zu machen, deren es bedarf, um die Frage zu prüfen. Als solche Angaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Beschreibung des neuen und alten Gegenstands;
2. Mitteilung über den Zeitpunkt der Anschaffung oder Verfestigung des alten Gegenstands und darüber, was mit dem alten Gegenstand geschieht;

3. den Zeitpunkt der Erwerbserwerbungen;

4. die Maßnahmen, die sicherstellen, daß die Verwendung des neuen Gegenstandes nicht zur Wiederbeschaffung von Arbeitnehmern im Betrieb des Steuerpflichtigen führt.

Das Finanzamt hat diese Angaben zu prüfen und dem Antragsteller mitzuteilen, ob es glaubt, dem Steuerpflichtigen vorzuschlagen zu können, die Steuervergünstigung zu gewähren.

Der Steuerpflichtige kann seine Fragen auf einzelne Punkte beschränken, z. B. darauf, ob ein bestimmter Gegenstand anzusehen ist:

1. als „Wachstum, Gerät oder ähnl. Gegenstand“;
2. als dem alten „gleichartig“;
3. als „inländisches Erzeugnis“ im Sinn des Gesetzes.

Auch in solchen Fällen hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen seine Auffassung mitzuteilen.“

## Achtung! Mitglieder ausweise

Die Mitglieder ausweise für alle Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben, sind den Bez.-Gruppen zugesandt worden. Wir bitten die Bez.-Gruppen, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausweise umgehend zur Verfügung kommen.

Die Sonntagsgärten zum Gartenbaukongress werden nur gegen Vorlage des Mitgliedsausweises abgegeben.

Mitglieder, die ihre Beiträge noch nicht bezahlt haben, erhalten den Ausweis unter Nachnahme.

## Der Zwang zur Selbsthilfe

Die Veröffentlichung des Staatlichen Reichsanwaltes über den deutschen Außenhandel nach Erteilen und Ländern im ersten Halbjahr 1933 verweist trotz des Eindruck, den man schon aus den höherer summarischen Zahlen über den Außenhandel gehabt hat. Die Einfuhr ist allerdings dem Werte nach gegenüber dem ersten Halbjahr 1932 um 13 % zurückgegangen; aber die Ausfuhr hat um rund 20 % abgenommen. Dabei ist die Einfuhr mengenmäßig gleich geblieben, während bei der Ausfuhr auch ein mengenmäßiger Rückgang um 12 % festzustellen ist. So sind wir nicht allein durch den Rückgang der Weltmarktpreise, sondern zugleich auch durch die Verengung des Weltmarktes zu einer glatten Halbierung des Ausfuhrüberschusses innerhalb eines Jahres gekommen. Es ist dabei von besonderer Bedeutung, daß die Verschlechterung der Handelsbilanz in erster Linie auf den Rückgang der Aufnahmefähigkeit des europäischen Auslandes zurückzuführen ist. Wenn man sich hier wieder einzelne Staaten herausgreift, die in besonderer Weise gegen die ungeliebte einseitige deutschen Einfuhrbemühung Stellung genommen haben, so hat man nun den Beweis dafür, daß diese Staaten zwar einen gewissen Rückgang ihrer Ausfuhr nach Deutschland feststellen können, aber in ganz erheblichem Maße nach Menge und Wert die deutsche Ausfuhr gedrosselt haben. Ein irgendeiner

merklicher Rückgang der deutschen Einfuhr ist überhaupt nur bei Lebensmitteln festzustellen, von denen auch heute noch eine Fülle überflüssiger Erzeugnisse, etwa des Gartenbaus, ins Land kommen. Sollte aber nicht seit Anfang dieses Jahres die Agrarpolitik bewußt mit der steigenden Herabhaltung überflüssiger Einfuhr begonnen, so hätten wir wahrscheinlich noch eine Steigerung der Gesamtzufuhr erlebt und damit möglicherweise ein billiges Verfallwinden des Einfuhrüberschusses.

Gerade die Verengung der Einfuhr unterstreicht also die zwingende Notwendigkeit zur unerbittlichen handelspolitischen Selbsthilfe, um auf lange Sicht die wirtschaftliche Selbsthilfe im Innern möglich zu machen. Der Außenhandelskollaps in ihrer tiefsten Bedeutung zu lesen, muß aus der warnenden Bilanz die Schutzforderung ziehen, daß wir nur durch die restlose Ausnutzung aller Kräfte des eigenen Bodens und der eigenen Arbeit zu einer allmählichen und nachhaltigen Wirtschaftserholung und Arbeitsbeschäftigung kommen können. Nur wenn uns das in einer konsequenten nationalwirtschaftlichen Haltung unter Einordnung auch des letzten Verbrauchers gelingt, haben wir die Aussicht, den löhrenden Teil der deutschen Ausfuhr aufrechtzuerhalten und später wieder einmal mit dauernder Wirkungsmöglichkeit verklärten Abzug auf dem Weltmarkt zu suchen. L. W.

## Erhöhung des Zolles für Indische Naleen

Die Reichsregierung hat den bisher 40,— RM je dt. betragenden Zoll für Indische Naleen auf 80,— RM erhöht. Diese Zollserhöhung ist mit Rücksicht darauf durchgeführt worden, daß der heimische Anbau infolge der belgischen Schleudereinfuhr und der gestiegenen Ausfuhrmöglichkeiten in wachsendem Maße unrentabel und nachteilig geworden ist. Der Zoll tritt am 1. 9. in Kraft. Dr. S.

## Ausnahmetarif 16 B 11 für frische Äpfel, Birnen und Pflaumen

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat auf unsern Wunsch hin mit Wirkung vom 28. 8. und mit einer Geltungsdauer bis zum 31. 12. d. Js. den Ausnahmetarif 16 B 11 für den Stückgutverkehr von frischen Äpfeln, Birnen, Pflaumen (Zweitsorten) eingeführt. Durch diesen Ausnahmetarif wird eine Frachtergünstigung von etwa 30 % gewährt. Dr. S.

## Schädlinge

Diejenigen deutschen Händler, die angesichts der in gleicher Güte und hinreichender Menge anfallenden heimischen Tomaten eine weitere Ausfuhr zum Ausland bezwecken, sind Schädlinge der deutschen Volkswirtschaft. In gleicher Weise schaden jedoch auch diejenigen deutschen Händler, die Tomaten zu Schmelzerpreisen anbieten. Dies geschieht in verschiedenen Teilen des Reiches, insbesondere im Hamburger und Magdeburger Gebiet, wo Tomaten zum Preis von 5,— RM das Hund in diesen Tagen angeboten wurden, während andre Händler noch bis zu 12,— RM das Hund erzielen.

Wir warnen eindringlich vor diesem Unwesen, das die betreffenden und alle am Anbau und Absatz von Tomaten beteiligten Kreise auf das schwerste schädigt. Dr. S.

## Verkauf aus Kleingärten

Erlaß des Oberbürgermeisters von Frankfurt (Oder): An alle Deputierten und sämtliche Amtsstellen: Die überaus schlechte Lage des deutschen Gartenbaus hat die Reichsregierung veranlaßt, folgende Maßnahmen zur Hebung des Absatzes der Gartenbauprodukte durchzuführen. Es muß Pflicht aller deutschen Volksgenossen sein, diese Bestrebungen in weitgehendem Maße zu unterstützen. Ich ersuche daher alle Beamten und Angestellten, die einen Garten oder ein Stück Land bewirtschaften, darauf hinzuwirken, daß die Erzeugnisse hieraus nicht am den Wochenmarkt oder von Haus zu Haus durch die Ehefrau verkauft, sondern lediglich im eigenen Haushalt verbraucht werden, und behalte mir vor, in Fällen, in denen gegen diese Anordnung verstoßen wird, geeignete Schritte gegen die Betroffenen zu unternehmen.

Die Amtsstellenvorsteher haben alle Beamten und Angestellten von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Wir begrüßen diese Anordnung des Oberbürgermeisters von Frankfurt (Oder) lebhaft und empfehlen, bei den Magistraten und Gemeindefördern den Erlaß gleicher Anordnungen zu veranlassen.

## Kurzberichte

Auf Grund der Pr. Verordnung über Bildung von Kammern bei dem Arbeitsgericht Berlin vom 25. Juli 1933 (Pr. Ver.-Bl. Nr. 61, S. 287) ist beim Arbeitsgericht Berlin eine gemeinsame Kammer für Arbeiter und Angestellte in Gärtnerei, Land- und Forstwirtschaft gebildet.

**Steuerfreiheit für neuerrichtete Wohngebäude**  
Durch Gesetz vom 15. 7. 1933 — RGBl. I S. 394 — hat die Reichsregierung bestimmt, daß auch für Wohngebäude, die im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet und bis zum 31. 5. 1934 bezugsfertig werden, die Steuerfreiheit des § 14 Abs. 1 Realsteuerverordnung gleich Maß greift. Weiter sind auch diese Wohngebäude bis zum Ende des Steuerablaufs — bzw. Rechnungsjahrs — 1938 von der Einkommen-, Körperschafts-, Vermögensteuer, Aufbringungsanlage, sowie der Grundsteuer der Länder und Gemeinden befreit.

**Neue Gebührenordnung für Kraftwagen**  
Nach einer am 3. 8. 1933 vom Reichsrat verabschiedeten Vorlage (Reichsgesetz Nr. 180 vom 1. 8. 1933) beträgt vom 20. 8. 1933 ab die Gebühr für Erstellung eines Führerscheins für Kraftwagen 2,— RM für Erstellung eines Führerscheins für Kraftwagen 3,— RM für Zulassung eines Kraftwagens 2,— RM für Zulassung eines Kraftwagens 3,— RM für die amtsergänzende Unterweisung eines Auswärters auf den Führerschein einschließlich für das ganze Reich 8,— RM

**Zinsentzug der Erbschaftsteuer-Zugangsrenten**  
Die Reichsregierung hat durch Verordnung vom 25. 7. 1933 (RGBl. I S. 338) den Zinsfuß für Erbschaftsteuer-Zugangsrenten, der bisher 8 % betrug (vgl. § 38 Abs. 2 ErbStG.) auf 5 % herabgesetzt.

**Deutscher Gartenbau-Tag**  
**Reichs-Gartenbau-Messe**

**Hannover**  
15.-18. Sept. 33.

Sonntagskarten ab 15. September im Umkreis von 250 km von Hannover • Anmeldung und Auskunft: Reichsverband des deutschen Gartenbaues e.V., Berlin NW 40